

Ordnung und Sicherheit sind entscheidende Kriterien, um die Frage zu beantworten, ob im konkreten Falle eine Personengruppe als eine beeinträchtigende Ansammlung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Das gesetzliche Merkmal Ansammlung von Personen erfordert die Anwesenheit von mehr als 2 Personen.

2. Die Straftat besteht in der unter Mißachtung einer Aufforderung durch Angehörige eines staatlichen Sicherheitsorgans oder eines anderen zuständigen Staatsorgans fortgeführten **Beteiligung an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Ansammlung (Abs. 1)**.

Beteiligung ist die bewußte Eingliederung in eine Personenansammlung, deren negative, den Regeln der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widersprechende Handlungsrichtung erkannt ist. Der Täter muß das gemeinschaftliche Ansammlungsziel in allen Einzelheiten oder gar die Einzelziele eventueller Organisatoren nicht erkannt haben.<sup>3</sup>

3. Die **Aufforderung zum Verlassen der Ansammlung muß** unmißverständlich sein. Es muß ferner erkennbar sein, daß sie durch einen Vertreter eines staatlichen Sicherheitsorgans oder eines anderen zuständigen Staatsorgans erfolgt, d. h. ein in Zivilkleidung befindlicher und deshalb äußerlich nicht erkennbarer Angehöriger eines Sicherheitsorgans muß sich in geeigneter Weise zu erkennen geben (z. B. Vorzeigen von Dienstausweisen). Bürger, die ohne den Sicherheitsorganen anzugehören, im Auftrag dieser Organe bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit tätig werden, sind den Angehörigen staatlicher Sicherheitsorgane unter den in § 212 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gleichgestellt; Auch für sie gilt, sich in geeigneter Weise als Beauftragte eines staatlichen Sicherheitsorgans zu erkennen zu geben. Außer den Sicherheitsorganen können auch die Vertreter anderer staatlicher Organe

Aufforderungen zum Verlassen der Ansammlung aussprechen, sofern sie dafür zuständig sind. Ihre Zuständigkeit hängt davon ab, ob sie in der konkreten Situation Befugnisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit haben, wie Bürgermeister, Beauftragte der örtlichen Räte usw.

Zuständig kann z. B. ein verantwortlicher Mitarbeiter der Abteilung Kultur eines örtlichen Rates insoweit sein, als er Ordnungsbefugnisse im Hinblick auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einer öffentlichen Veranstaltung hat. Mitarbeiter zuständiger staatlicher Organe müssen sich, wie Angehörige der Sicherheitsorgane, in geeigneter Weise zu erkennen geben.

Das Nichtbeachten von Aufforderungen zum Verlassen von Ansammlungen, die von anderen Personen ausgesprochen werden, welche nicht den Sicherheitsorganen oder anderen zuständigen Staatsorganen angehören — beispielsweise Vertreter gesellschaftlicher Organe — begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 217. Sofern jedoch entsprechende Handlungen begangen werden, liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 214 oder 139 Abs. 3 vor.

4. **Rädelsführer (Abs. 2)** ist derjenige,» welcher die Aktivitäten der Personenansammlung lenkt. Die Rolle eines Rädelsführers bildet sich mitunter erst im Prozeß des negativen Handelns der Zusammenrottung heraus. Organisation einer Zusammenrottung liegt auch dann vor, wenn der Täter die Auflösung einer bereits bestehenden, von anderen organisierten Ansammlung im Sinne von Abs. 1 verhindert. Rädelsführer können in einer Ansammlung auch mehrere Personen sein.

5. Die im **Abs. 3** vorgesehene Strafbarkeit des Versuchs hat insbesondere praktische Bedeutung im Zusammenhang mit der Organisation einer Zusammenrottung nach Abs. 2.